



Veröffentlicht am: 06.07.2018

**Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
Fakultät für Maschinenbau**

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektromobilität
vom 06.06.2018**

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| I. ALLGEMEINER TEIL | 3 |
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Ziele des Studiums | 3 |
| § 3 Akademischer Grad | 4 |
| II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS | 4 |
| § 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen | 4 |
| § 5 Studienbeginn und Studiendauer | 4 |
| § 6 Gliederung und Umfang des Studiums | 4 |
| § 7 Studienaufbau | 5 |
| § 8 Art der Lehrveranstaltungen | 5 |
| § 9 Studienfachberatung | 6 |
| §10 Individuelle Studienpläne | 6 |
| III. PRÜFUNGEN | 6 |
| § 11 Prüfungsausschuss | 6 |
| § 12 Prüfende und Beisitzende | 7 |
| § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen | 8 |
| § 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen | 8 |
| § 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich | 10 |
| § 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen | 11 |
| § 17 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen | 11 |
| § 18 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten | 11 |
| § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen | 12 |
| § 20 Zusatzprüfungen | 13 |
| IV. BACHELORABSCHLUSS | 13 |
| § 21 Zulassung zur Bachelorarbeit und Ausgabe des Themas | 13 |
| § 22 Abgabe der Bachelorarbeit | 14 |
| § 23 Kolloquium | 14 |
| § 24 Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit | 14 |
| § 25 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses | 15 |
| § 26 Zeugnisse und Bescheinigungen | 15 |
| § 27 Urkunde | 16 |

| | |
|--|----|
| V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 16 |
| § 28 Einsicht in die Prüfungsakten | 16 |
| § 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 16 |
| § 30 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen | 17 |
| § 31 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren | 17 |
| § 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses | 17 |
| § 34 Inkrafttreten | |

Anlagen:

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Elektromobilität

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Bachelorstudienganges Elektromobilität, der von der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (FEIT) und der Fakultät für Maschinenbau (FMB) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gemeinsam getragen wird. Immatrikulierende Fakultät ist die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.

(2) Neben dieser Studien- und Prüfungsordnung sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums das Modulhandbuch und der Modulkatalog heranzuziehen

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziele des Studiums sind, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Absolventen und die Absolventinnen sollen u. a. folgende Kompetenzen erhalten:

- Abstraktionsvermögen und selbstständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen,
- ganzheitliche Betrachtung von technischen Zusammenhängen basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen,
- Befähigung zu lebenslangem Lernen,
- Interdisziplinarität.

(2) Studiengangsspezifische Ziele sind:

- Ausbildung von Ingenieuren und Ingenieurinnen, die die technische Entwicklung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen aller Art als Basis für die künftige Mobilität der Gesellschaft vorantreiben,
- Interdisziplinäres Denken und Arbeiten insbesondere in der Verknüpfung mechanischer, elektrischer und informationstechnischer Inhalte,
- Ganzheitlicher Systemansatz zur Analyse und Synthese komplexer elektromobiler Konzepte und Implementierungen unter Berücksichtigung nachhaltiger Mobilitätskonzepte,
- Methodisch orientierte Denk- und Arbeitsweise zur Analyse und Synthese komplexer elektromobiler Funktionen.

(3) Mit dem Bachelorabschluss erhält der Absolvent/die Absolventin einen berufsqualifizierenden Abschluss.

(4) Die beruflichen Einsatzmöglichkeiten und Tätigkeitsfelder sind z.B. der Automobil- und Fahrzeugbau, die Antriebstechnik, die Robotik und alle Anwendungsgebiete elektrischer Mobilität sowie der Energietechnik, sowohl in Forschung und Entwicklung, als auch in der Produktion und im Vertrieb.

(5) Den Absolventen und Absolventinnen bieten sich u. a. folgende Möglichkeiten einer weiteren beruflichen Qualifizierung:

- ein konsekutives Masterstudium
- ein Masterstudium mit ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder einer anderen Universität im In- oder Ausland
- ein spezielles Masterstudium mit nichttechnischer Ausrichtung
- Weiterqualifizierung in einem Industrieunternehmen
- Weiterqualifizierung in klein- oder mittelständischen Unternehmen durch „Learning on the Job“.

(6) Der Bachelorstudiengang ist ein stärker forschungsorientierter Präsenzstudiengang und wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und dem abschließenden Kolloquium verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Bachelor of Science,

abgekürzt: „B.Sc.“

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Zum Bachelorstudiengang Elektromobilität wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/ die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen nach der Immatrikulationsordnung der OVGU die Gleichwertigkeit der Hochschulzugangsberechtigung nachweisen und darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Es können Sonderregelungen festgelegt werden.

(4) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Immatrikulation ist zum Wintersemester vorgesehen. Das Lehrangebot ist entsprechend ausgerichtet.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums 6 Semester.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.

(2) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an der Lehrveranstaltung, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen (§ 8) zusammensetzen.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht-, Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leis-

tungspunkte zu den einzelnen Modulen ist dem in der Anlage enthaltenen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(5) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen sind bis zum Ende des in den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen angegebenen Semesters abzulegen. Wird diese Frist um mehr als ein Jahr überschritten, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen dieser Module als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der Student oder die Studentin nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(7) Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum. Das Praktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen. Der Studienaufwand für das Praktikum ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. Einzelheiten des Praktikums regelt die Praktikumsordnung.

(8) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 7

Studienaufbau

(1) Das obligatorische Lehrangebot umfasst einen Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Freie Wahlmodule können zusätzlich belegt werden.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie dienen der Vermittlung der Kernkompetenzen des Studienganges.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden. Auskunft darüber gibt das Modulhandbuch.

(4) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Ein Wahlpflichtmodul findet verpflichtend statt, wenn mindestens 5 Studierende teilnehmen.

(6) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der so genannten Bachelorarbeit und deren Präsentation in einem abschließenden Kolloquium ab.

§ 8

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, wissenschaftlichen Projekten, Kolloquien, Praktika und Exkursionen durchgeführt.

(2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem, funktional-technischem und gestalterischem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

(3) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.

(4) In Praktika kommt das vermittelte Wissen zur Anwendung und wird damit vertieft.

(5) In wissenschaftlichen Projekten wird durch die Studierenden eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Entsprechend den Bestimmungen des Moduls wird das Projekt entweder durch einzelne Studierende oder in Teams (Teamprojekt) bearbeitet, die Darstellung der Ergebnisse kann in einer, auch für die spätere berufliche Tätigkeit üblichen, Projektabschlussarbeit mit zugeordnetem Kolloquium erfolgen. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(7) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

§ 9

Studienfachberatung

(1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn des Studiums einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Zur Orientierung und Planung des Studiums wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen.

(3) Von der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und der Fakultät für Maschinenbau wird für den Studiengang eine gemeinsame Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultäten und Prüfungsämter angegeben.

(4) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- Wahl der Studienschwerpunkte,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

§10

Individuelle Studienpläne / Individuelles Teilzeitstudium

(1) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder o.ä. besonders gefördert werden.

(3) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses des Studienganges möglich.

(4) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau benannt. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen,

ein Mitglieder aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ein Prüfungsamt.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, apl. Professoren und Professorinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss besitzen. Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, apl. Professoren und Professorinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen zählen im Weiteren zur Gruppe der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind mindestens zwei Prüfende zu bestellen, sofern das Bestehen der Prüfungsleistung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind mindestens zwei Prüfende oder ein Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin zu bestellen.

(4) Für die Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Prüfende als Gutachter zu bestellen, davon muss ein Prüfender Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Regelung, dass einer der Prüfenden Hochschullehrer sein muss, beschließen. In diesem Fall gilt Absatz (1).

(5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des Studiums erbracht wurden, oder außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten ist innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Studiums an der Otto-von-Guericke-Universität an den Prüfungsausschuss zu richten. Danach ist eine Anerkennung dieser Leistung ausgeschlossen.

Während des Studiums an einer anderen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. bei Auslandssemestern) sind spätestens 3 Monate nach Beginn des der Leistungserbringung folgenden Semesters zu beantragen.

Eine Anerkennung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

Mit Ablauf der Antragsfrist ist die Anerkennung dieser Leistungen ausgeschlossen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist.

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beidseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS). Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen ist eine durch den oder die Studierende zu veranlassende vorherige Umrechnung in eine ECTS-Note durch das Akademische Auslandsamt der OVGU erforderlich, soll diese zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen werden.

(4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50 % auf das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind.

§ 14

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Schriftliche Prüfung (Klausuren) (Abs. 2),
2. Mündliche Prüfung (Abs. 3),
3. Wissenschaftliches Projekt (Abs. 4),
4. Seminararbeit/Hausarbeit (Abs. 5),
5. Referat (Abs. 6),
6. Experimentelle Arbeit (EA) (Abs. 7)
7. Kolloquium (Abs. 8)
8. Bericht zur Praxisphase (Abs. 9)
9. Bachelorarbeit (Abs. 10)

(2) In einer **Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Schriftliche Klausuren können im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice Klausur) erfolgen. Weitere Festlegungen sind in der Richtlinie zur Handhabung von Multiple Choice Prüfungsaufgaben beschrieben.

(3) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Durch Mitarbeit in einem **wissenschaftlichen Projekt** sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(5) Eine Seminararbeit / Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb einer dem Studierenden bekannten Zeitdauer bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Ein **Referat** umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

(7) Eine **experimentelle Arbeit** umfasst insbesondere:

- die theoretische Vorbereitung von Experimenten
- den Aufbau und die Durchführung von Experimenten
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung.

(8) Im **Kolloquium** steht die Darstellung und Verteidigung von erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau auf der Basis vorliegender Ausarbeitungen.

(9) **Bericht zur Praxisphase**

Über die Praxisphase, die sowohl außerhalb der Hochschule als Fachpraktikum in der Industrie oder im universitären Umfeld absolviert werden kann, ist vom Studierenden ein Prakti-

kumsbericht anzufertigen. In diesem Bericht hat der Studierende Gelegenheit, die zur Lösung der gegebenen Problemstellung herausgearbeitete Herangehensweise sowie zum Einsatz gekommene Methoden darzustellen und über die erzielte Lösung zu informieren.

(10) Die **Bachelorarbeit** ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist (Kolloquium). Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(11) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module können Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) gefordert werden. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art, Umfang und Geltungsdauer sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

(12) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Eine Gemeinschaftsarbeit kann höchstens von drei Studierenden absolviert werden.

(13) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem oder einer Prüfenden 10 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
- b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 10 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten. Daraus ergibt sich für die betroffenen Studierenden ein gesondertes Rücktrittsrecht.

(14) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(15) Für die Art der Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.

§ 15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich / Beurlaubung

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schrift-

lich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(4) Ein Studierender oder eine Studierende kann laut § 11 der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität auf Antrag beurlaubt werden.

Beurlaubte Studierende können während der Beurlaubung freiwillig bis maximal 2 Studien- und Prüfungsleistungen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (incl. Wiederholungsprüfungen) erbringen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende eines Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 17

Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer in dem in §1 aufgeführten Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.

(2) Studierende melden sich zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen zu Modulen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes bis spätestens 14 Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin und in der festgelegten Form an. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

Die Prüfung der erforderlichen Zulassungsvoraussetzung zur Ablegung der studienbegleitenden Prüfungsleistung erfolgt über das Prüfungsamt. Die Meldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen von anderen als den in § 1 (1) aufgeführten Fakultäten erfolgt nach deren Regularien.

(3) Der Meldung zur Prüfung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

(5) Die Anmeldung zur Prüfung kann bis spätestens 7 Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 2 und 3 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

§ 18

Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung in der Regel nach 4 bis 6 Wochen nach der

jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden.

(2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note

| | | |
|---|-------------------|---|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind neben ganzen Noten Zwischenwerte zu verwenden, mit denen einzelne Noten um 0,3 angehoben oder abgesenkt werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet und/oder besteht aus mehreren Einzelleistungen, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittenen arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Einordnung in folgende Tabelle:

| | | | | | | | | | | |
|---------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| untere Grenze | | >1,15 | >1,50 | >1,85 | >2,15 | >2,50 | >2,85 | >3,15 | >3,50 | >3,85 |
| Note | 1,0 | 1,3 | 1,7 | 2,0 | 2,3 | 2,7 | 3,0 | 3,3 | 3,7 | 4,0 |
| obere Grenze | ≤1,15 | ≤1,50 | ≤1,85 | ≤2,15 | ≤2,50 | ≤2,85 | ≤3,15 | ≤3,50 | ≤3,85 | ≤4,0 |

(4) Die Berechnung der Modulnote für die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist in § 23 geregelt.

(5) Bei der Bildung eines Prädikates nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

| Bei einer Durchschnittsnote | Prädikat |
|--------------------------------|-------------------|
| bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend |
| ab 4,1 | nicht ausreichend |

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Für Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, besteht eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens 15 Monate nach der Bekanntgabe über das Nichtbestehen der Prüfung abzulegen.

Zweite Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der Bekanntgabe über das Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Diese Fristen gelten nicht, wenn dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wurde. Für jede Wie-

derholungsprüfung ist erneut eine Anmeldung erforderlich. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen.

(3) Einmalig kann im Verlauf des Bachelorstudiums eine bestandene Prüfung wiederholt werden, es gilt die bessere der erzielten Noten. Wird dies nicht in Anspruch genommen, kann abweichend von Absatz 1 einmalig eine nichtbestandene zweite Wiederholungsprüfung ein zusätzliches Mal wiederholt werden. Um diese Regelung in Anspruch zu nehmen, ist nach Bekanntgabe der Noten und vor dem Beginn der Bachelorarbeit ein schriftlicher Antrag beim Prüfungsamt zu stellen. Ausgeschlossen sind hingegen die Bachelorarbeit mit Kolloquium sowie Modulprüfungen, die aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

(4) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im immatrikulierten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(5) Bestandene Prüfungen können mit der Ausnahme nach Absatz 3 nicht wiederholt werden.

§ 20

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden beim Prüfungsamt in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

IV. Bachelorabschluss

§ 21

Zulassung zur Bachelorarbeit und Ausgabe des Themas

(1) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und mindestens 145 CP aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich erreicht hat.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.

(3) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bearbeitungszeit von 12 Wochen beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und ist beim Prüfungsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, und der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin bestellt. Die Gutachter müssen gemäß §12 Absatz (1) prüfungsberechtigt sein. Einer der Gutachter muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören und Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Fakultät für Maschinenbau sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 12 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Die Aufgabenstellung ist von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin zu bestätigen. Das Thema kann im begründeten Ausnahmefall nach Antrag des Studierenden mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben werden, die diese Bedingung nicht erfüllt.

(7) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

§ 22

Abgabe der Bachelorarbeit

(1) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im nachgewiesenen Krankheitsfall wird die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal jedoch um 4 Wochen unterbrochen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist einmalig nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen, im Wiederholungsfall entscheidet nach Eingang eines begründeten schriftlichen Antrages der Prüfungsausschuss.

(2) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 4 Wochen ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person spätestens 7 Kalendertage vor dem bis dahin festgelegten Abgabetermin beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher sowie in einer geeigneten digitalen Form für eine Plagiatsprüfung entsprechend den Gestaltungsrichtlinien zur Anfertigung von Bachelorarbeiten im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 23

Kolloquium und Modulnote

(1) Die Bachelorarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 18 gilt entsprechend.

(2) Im Kolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(3) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind das Bestehen aller Modulprüfungen gemäß des Studien- und Prüfungsplans sowie eine Bewertung der Bachelorarbeit durch beide Gutachter mit mindestens „ausreichend“.

(4) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. In dem Kolloquium sollen das Thema der Bachelorarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 20 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließend diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Bei einer Gruppenprüfung reduziert sich die Zeit auf maximal 15 Minuten pro Studierenden. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. § 18 gilt entsprechend.

(5) Die Prüfenden des Kolloquiums werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens ein Prüfer muss Gutachter der Arbeit sein.

(6) Abweichend von §18 (2) ergibt sich die Modulnote für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium sich aus dem auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittenen arithmetischen Mittelwert der Note für das erste Gutachten, der Note für das zweite Gutachten und der Note des Kolloquiums. Das Modul ist nicht bestanden, wenn eine der Noten „nicht ausreichend“ lautet.

§ 24

Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden, sofern nicht der oder dem Studierenden von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt wird.

(6) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25

Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses

(1) Der Bachelorabschluss wird vergeben, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die laut STG-SPO geforderten Leistungspunkte nachgewiesen wurden.

(2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird gebildet zu

75% aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen

25% aus der Note der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium.

Bei der Errechnung der Gesamtnote werden für die Teilwerte zwei Dezimalstellen, für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote nicht schlechter als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Ansonsten gilt § 18 Absatz 5.

(4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 26

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(2) Hat ein Prüfling den Bachelorabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und die ECTS Note aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzmodulen.

(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement, das auch die ECTS-Note enthält.

(4) Das Diploma Supplement wird mit folgendem Zusatz versehen: „Es handelt sich um einen Studiengang einer technischen/ naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit mindestens sechs Regelstudiensemestern. Absolventinnen und Absolventen sind nach dem geltenden Ingenieurgesetz Sachsen-Anhalt berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen.“

(5) Ist der Bachelorabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch eine Notenbescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

(6) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so kann ihnen eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 27

Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei krankheitsbedingter Verhinderung des rechtzeitigen Einreichens des ärztlichen Attestes ist dem zuständigen Prüfungsamt dies entweder schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail vor Prüfungsbeginn mitzuteilen. Das ärztliche Attest ist in diesem Fall innerhalb von drei Werktagen, nach Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Liegt eine vom Prüfungsausschuss genehmigte Änderung der Prüfungsform für einen Prüfungstermin nach Ablauf der regulären Rücktrittsfrist vor, so kann der Studierende auf An-

trag an das Prüfungsamt von seinem gesonderten Recht Gebrauch machen und von der Prüfung zurücktreten.

§ 30

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 zu ersetzen. Die Bachelorurkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim zuständigen Prüfungsausschuss der immatrikulierenden Fakultät schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 32

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Bachelorgrades erfolgt nach Maßgabe des § 20 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt.

§ 33

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 06.06.2018 sowie des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 06.06.2018 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 20.06.2018.

Magdeburg, 25.06.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Elektromobilität

Legende zum Studien- und Prüfungsplan:

- SWS = Semesterwochenstunde
- CP = Creditpunkte
- PL = Art der Prüfungsleistung
- K = Klausur
- W = Wissenschaftliches Projekt
- V = Vorlesung
- Ü = Übung
- P = Praktikum
- Hinweis: Es können Prüfungsvorleistungen nach §14 (11) festgelegt werden.

| Module | 1. Semester | | | | | 2. Semester | | | | | 3. Semester | | | | | 4. Semester | | | | | 5. Semester | | | | | 6. Semester | | | | | Summe | | | | | | |
|---|-------------|---|--------|---|--------|-------------|--------|----|--------|----|-------------|---|--------|---|--------|-------------|--------|----|--------|----|-------------|---|--------|---|--------|-------------|----|-----|---|----|-------|---|-----|---|----|----|-----|
| | CP/SWS | | CP/SWS | | CP/SWS | | CP/SWS | | CP/SWS | | CP/SWS | | CP/SWS | | CP/SWS | | CP/SWS | | CP/SWS | | CP/SWS | | CP/SWS | | CP/SWS | | CP | SWS | | | | | | | | | |
| | CP | V | Ü | P | PL | CP | V | Ü | P | PL | CP | V | Ü | P | PL | CP | V | Ü | P | PL | CP | V | Ü | P | PL | CP | V | Ü | P | PL | CP | V | Ü | P | PL | CP | SWS |
| MINT | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mathematik 1 für Ingenieure | 10 | 6 | 2 | 0 | K | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 10 | 8 |
| Mathematik 2 für Ingenieure | | | | | | 7 | 4 | 2 | 0 | | 4 | 2 | 1 | 0 | K | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 11 | 9 |
| Physik 1, 2 | 4 | 2 | 2 | 0 | | 4 | 2 | 0 | 2 | K | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 8 | 8 |
| CAx-Grundlagen | | | | | | 4 | 2 | 1 | 0 | K | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 4 | 3 |
| Grundlagen der Informatik für Ingenieure I | 4 | 2 | 1 | 0 | K | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 4 | 3 |
| Elektrotechnische Grundlagen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Grundlagen der Elektrotechnik 1/2 | 6 | 3 | 2 | 0 | | 5 | 2 | 2 | 0 | K | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 11 | 9 |
| Grundlagen der Elektrotechnik 3 und Labor | | | | | | | | | | | 5 | 2 | 1 | 2 | | 2 | 0 | 0 | 1 | K | | | | | | | | | | | | | | | | 7 | 6 |
| Messtechnik | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 3 | 1 | 0 | K | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 4 |
| Elektronik/Informationstechnik | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Fahrzeuginformationstechnik | | | | | | 3 | 2 | 1 | 0 | | 4 | 2 | 1 | 1 | K | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 7 | 7 |
| Fahrzeugelektronik | | | | | | | | | | | 3 | 2 | 1 | 0 | | 5 | 3 | 1 | 1 | K | | | | | | | | | | | | | | | | 8 | 7 |
| Fahrzeugkommunikation | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 3 | 1 | 0 | K | | | | | | | | | | | 5 | 4 |
| Systemtechnik | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Signale und Systeme | | | | | | | | | | | 4 | 2 | 1 | 0 | K | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 4 | 3 |
| Regelungstechnik | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 2 | 2 | 0 | K | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 4 |
| Antriebsstrang | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| E-Fahrzeugantriebe | | | | | | | | | | | | | | | | 4 | 2 | 1 | 0 | | 4 | 2 | 1 | 1 | K | | | | | | | | | | | 8 | 7 |
| Energiespeicher- und Ladesysteme | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 3 | 1 | 0 | K | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 4 |
| Grundlagen der Leistungselektronik | | | | | | | | | | | | | | | | 4 | 2 | 1 | 0 | | 1 | 0 | 0 | 1 | K | | | | | | | | | | | 5 | 4 |
| Fahrzeugtechnik | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Grundlagen der Fahrzeugtechnik | | | | | | | | | | | 5 | 2 | 2 | 0 | K | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 4 |
| Grundlagen der Produktion von Elektromobilen | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 2 | 2 | 0 | K | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 4 |
| Automobilmechatronik: Mechatronik I – Automotive | | | | | | | | | | | | | | | | 4 | 2 | 1 | 0 | K | | | | | | | | | | | | | | | | 4 | 3 |
| Konstruktive Grundlagen der Elektromobilität | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Grundlagen der Konstruktion: Techn. Mechanik u. Gestaltung | 5 | 3 | 2 | 0 | | 5 | 2 | 2 | 0 | K | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 10 | 9 |
| Grundlagen der Konstruktion: Werkstoffe und Maschinenelemente | | | | | | | | | | | 5 | 2 | 2 | 0 | K | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 4 |
| Projektseminar | 4 | | | | W | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 4 | |
| Zwischensumme CP/SWS | 33 | | 25 | | | 28 | | 24 | | | 30 | | 26 | | | 29 | | 22 | | | 28 | | 17 | | | 0 | | 0 | | | 140 | | 114 | | | | |
| Wahlpflichtmodule (siehe "Katalog der Wahlpflichtmodule") | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 20 | |
| Forschungsprojekt | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | |
| Bachelorarbeit und Kolloquium | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 15 | |
| Summe CP/SWS | 33 | | | | | 28 | | | | | 30 | | | | | 29 | | | | | 30 | | | | | 36 | | | | | 180 | | | | | | |